

## Anhang II

(zu Art. 4 BauR)

Die Bezirksgemeinde Einsiedeln erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Juli 1966, NHG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung) sowie auf Art. 58 des Baureglements (vom 24. Juli 2013) die nachstehende

### Schutzverordnung

für den Bezirk Einsiedeln.

#### I Zweck und Geltungsbereich

##### Art. 1

Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Natur- und Landschaftsschutz zonen, des Sihlseeufers, der Naturschutzobjekte sowie der offenen Bäche. 1. Zweck

##### Art. 2

- 1) Diese Schutzverordnung gilt für die: 2. Geltungsbereich
- a) Naturschutz zonen;
  - b) Alpschutz zonen;
  - c) Landschaftsschutz zonen;
  - d) Wasserschutz zonen;
  - e) geschützten Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen (Naturschutzobjekte);
  - f) Bachläufe und Ufergehölze;
  - g) Funde
- 2) Die genaue Bezeichnung, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete, Zonen und Einzelobjekte ist im gültigen Landwirtschafts- und Schutz zonenplan M. 1 : 10'000 enthalten, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

#### II Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 3

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen. 1. Nutzungseinschränkung

Art. 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzen diejenigen des Bau-  
reglements.

2. Vorbehalt

Art. 5

Alle baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen im Geltungsbereich  
dieser Verordnung sind bewilligungspflichtig.

3. Bewilli-  
gungspflicht

### III Besondere Bestimmungen

#### A Naturschutzzonen

Art. 6

- 1) Die Naturschutzzonen sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in  
ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht  
verkleinert werden.
- 2) Die Naturschutzzonen werden gemäss Verzeichnis im Anhang in die  
Nutzungsbereiche I bis VI eingeteilt:
  - a) Der Nutzungsbereich I umfasst Magerwiesen mit überwiegender Heu-  
nutzung.
  - b) Der Nutzungsbereich II umfasst Riedflächen mit Streunutzung, Land-  
röhricht und Entwässerungsgräben mit Wasserpflanzen.
  - c) Der Nutzungsbereich III umfasst naturnahe Ufergebiete am Sihlsee.
  - d) Der Nutzungsbereich IV umfasst Weiher mit ihrer natürlichen Uferve-  
getation.
  - e) Der Nutzungsbereich V umfasst artenreiche Weidegebiete.
  - f) Der Nutzungsbereich VI umfasst wenig intensiv genutzte Wiesen,  
welche die Nutzungsbereiche II, III und IV ergänzen und gegen das  
intensiv genutzte Kulturland abschirmen.
- 3) Der Bezirksrat kann mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern in  
den Naturschutzzonen Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Die Be-  
wirtschaftungsmassnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag gere-  
gelt. Die Bewirtschaftung in den verschiedenen Nutzungsbereichen rich-  
tet sich nach den Grundsätzen in Art. 7, Ziffer 3. Ihre genaue Abgren-  
zung wird in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

1. Natur-  
schutzzonen

- 4) Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung der Naturschutzzonen widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- das Ausbringen von stickstoffhaltigem Mineraldünger, Klärschlamm und Gülle;
- jegliche Düngung in den Nutzungsbereichen I, II, III und IV;
- andere Nutzung als zum Schutz nötig;
- das Betreten und Befahren von Nutzungsbereich III und IV, ausgenommen für Aufsichts- und Pflegearbeiten.
- das Weiden in den Nutzungsbereichen II, III und IV;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von ausgewachsenen Hecken, Sträuchern und Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Baden, Lagern, Zelten, Kampieren, sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen, ausgenommen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

#### Art. 7

- 1) Die Naturschutzzonen sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten, gemäss Art. 6, Ziffer 4, ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan und in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt. 2. Unterhalt
- 2) Wird die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung unterlassen, so kann der Bezirksrat diese auf Kosten des Bezirks selber oder durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 3) Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- a) Einzelbüsche und Gebüschgruppen sind in mehrjährigen Abständen auszulichten. Eine Verbuschung ist zu verhindern.
  - b) Nutzungsbereich I: Die Magerwiesen sind in der Regel einmal pro Jahr zu mähen; der Schnitt erfolgt möglichst spät und das Schnittgut ist bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode wegzuführen.
  - c) Nutzungsbereich II: Riedwiesen sind in der Regel als Streuland zu mähen. Die Streu ist bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode wegzubringen oder auf Tristen zu lagern.
  - d) Nutzungsbereich III: Im Uferbereich (Röhricht) ist ein Schnitt nur soweit zulässig, als damit das Aufkommen von Gehölzen verhindert wird. Ansonsten gelten die Vorschriften von Nutzungsbereich II.

- e) Nutzungsbereich IV: Im Uferbereich ist ein Schnitt nur soweit zulässig, als damit das Aufkommen von Gehölzen verhindert wird. Bei starker Verlandung kann eine schonende, abschnittsweise Ausbaggerung des Weihers vorgenommen werden.
- f) Nutzungsbereich V: Die Weideflächen sind schonend zu beweiden, die Bestossung hat sich nach dem Futterangebot zu richten.
- g) Nutzungsbereich VI: Die wenig intensiv genutzten Wiesen werden ein bis mehrmals pro Jahr gemäht; der erste Schnitt erfolgt möglichst spät. Das Schnittgut ist bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode wegzuführen.

## B Alpschutzzonen

### Art. 8

- |  |   |
|--|---|
| 1) Die Alpschutzzonen liegen im Alpggebiet und zeichnen sich durch eine hohe Dichte artenreicher und wertvoller Pflanzengesellschaften aus. Sie bezwecken deren Schutz und Erhaltung durch eine angepasste und nachhaltige alpwirtschaftliche Nutzung.   | 1. Alpschutz-zonen                                      |
| 2) In Anlehnung an die Bedingungen des Bundes für den Bezug von Sommerungsbeiträgen (VO Bewirtschaftungsbeiträge vom 26. Januar 1994, Änderung vom 15. Februar 1995) und an die Empfehlungen des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbands (SAV) gelten für die Alpschutzzonen folgende Nutzungsvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bestossung muss dem Standort und der Ertragsfähigkeit der Weideflächen angepasst sein. Die Weidefläche pro rauhfutterverzehrende Grossvieheinheit (RGVE) muss mindestens 50 Aren betragen. Es dürfen höchstens gleich viele Schweine wie Melkkühe gehalten werden.</li> <li>- Die Düngung der Weideflächen muss auf eine dem Standort angepasste, abgestufte Nutzungsintensität ausgerichtet sein, welche die Erhaltung der alptypischen Pflanzenbestände und die jeweilige Eigenart des Alpschutzgebiets garantiert.</li> <li>- Die Güllebereitung muss der Ausdehnung der güllerverträglichen Weideflächen angepasst werden. Im Regelfall dürfen nur alpeigene Dünger verwendet werden. Stickstoffhaltige Mineraldünger, flüssiger Klärschlamm und alpfremde organische Dünger sind verboten.</li> <li>- Alpfremdes Futter darf nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.</li> <li>- Herbizide dürfen nur ausnahmsweise bei Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Ihre Anwendung in Feuchtgebieten ist verboten.</li> </ul> | 2. Nutzung  |
| 3) Sämtliche Meliorationen in den Alpschutzzonen haben sich nach den in Abs. 1 und 2 genannten Grundsätzen auszurichten. Entwässerungen sind nur erlaubt, sofern es sich um die Ableitung einzelner Quellaufstöße handelt und dabei keine Feuchtgebiete beeinträchtigt werden.   | 3. Melio-rationen, Alpwirtschaftliche Nut-zungs-planung |

Vor der Ausführung wesentlicher Meliorationsmassnahmen (insbesondere Bau von Erschliessungsstrassen, Neubau oder umfassende Sanierung von Alpbäuden) ist in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Meliorationsamt eine alpwirtschaftliche Nutzungsplanung durchzuführen. Diese hat zumindest eine Vegetationskartierung und eine Nutzungseignungskarte zu umfassen; sie macht Aussagen zur Düngerverträglichkeit der Weiden und gibt Empfehlungen zum geeigneten Hofdüngersystem.

#### Art. 9

- 1) Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete mit besonderem Schönheitwert oder die Umgebung schützenswerter Bauten oder Baugruppen. Sie bezwecken die Erhaltung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes und der typischen Bepflanzung. Damit sollen beeinträchtigende Einwirkungen verhindert werden.
- 2) Die Landschaftsschutzzonen sind grundsätzlich mit einem Bauverbot belegt. Der Neubau landwirtschaftlicher Nutzbauten kann gestattet werden. Die Erweiterung und der Umbau bestehender Bauten ist nach Massgabe der kantonalen Vorschriften erlaubt, doch ist der Einordnung ins Landschaftsbild durch Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung besondere Beachtung zu schenken; dies gilt auch für landwirtschaftliche Nutzbauten.

1. Landschaftsschutzzonen

#### D Wasserschutzzonen und Röhrichte am Sihlsee

##### Art. 10

- 1) Die Wasserschutzzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung besonders wertvoller Uferabschnitte des Sihlsees sowie den Schutz der Seeufervegetation und deren Tierwelt.
- 2) In der Wasserschutzzone sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten verboten, ebenso das Längsfahren zum Ufer mit Wasserfahrzeugen und -sportgeräten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Fischereiaufsicht und die Seepolizei.
- 3) Folgende Aktivitäten der Seeanstösser bleiben gestattet: Schwimmen ausserhalb des Schilfgürtels; Durchfahren der Wasserschutzzone mit Booten auf kürzester Strecke von rechtmässig erstellten Bootsanlagen aus.

1. Wasserschutzzonen

##### Art. 11

- 1) Die Ufervegetation des Sihlsees (Schilfbestände und andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- 2) Der Betrieb und Unterhalt des Sihlsees wird im Rahmen der Konzessionsbestimmungen und unter Berücksichtigung der Schutzziele gestattet.

2. Röhricht

3. Betrieb und Unterhalt des Sihlsees

#### E Geschützte Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen

##### Art. 12

- 1) Hecken und Feldgehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung und deshalb zu schützen.
- 2) Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen mit hohem Situationswert prägen Landschaft und Ortsbild; sie sind als Landschaftselemente zu erhalten.
- 3) Die im Schutzzonenplan bezeichneten Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen (Naturschutzobjekte) sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang durch Pflanzungen mit gleichartigen Gehölzarten zu ersetzen.

1. Geschützte Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen

- 4) Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken sind gestattet.

## F Fließgewässer

### Art. 13

- 1) Im gesamten Gebiet des Bezirks Einsiedeln sind die Fließgewässer mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche zu begradigen oder einzudolen.  
  - Massgeblich für den Standort und natürlichen Verlauf der offen fließenden Bäche ist insbesondere die Landeskarte 1:25'000.
- 2) Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind möglichst naturnah auszuführen.

1. Bachläufe, Uferbestockungen

## G Funde

### Art. 14

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Bezirksrat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

1. Funde

## IV Beiträge und Abgeltungen

### Art. 15

- 1) Zusätzliche Leistungen für Pflegemassnahmen in den Schutzzonen aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieser Schutzverordnung und landwirtschaftliche Ertragsausfälle sind zu entschädigen. Die Höhe der entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen ist abhängig von der Bewirtschaftungerschwernis bzw. vom tatsächlichen Ertragsausfall.  
Der Bezirk richtet an die Berechtigten die gleichen Beiträge und Abgeltungen aus, wie die kantonale Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vorsieht.
- 2) Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen werden, gestützt auf die Biotopschutzverordnung, Art. 18, nur dort ganz oder teilweise gewährt, wo diese nicht bereits aufgrund einer anderen Gesetzgebung mit gleichen oder ähnlichen Zielen ausgerichtet werden.

1. Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen

## V Schlussbestimmungen

### Art. 16

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Bezirksrat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

1. Bewilligungsinstanz

### Art. 17

Der Bezirksrat kennzeichnet die schützenswerten kommunalen Natur- und Naturschutzobjekte und Naturschutzzonen und bringt, wo nötig und sinnvoll, die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

2. Markierung

### Art. 18

Der Bezirksrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und wenn Gründe des Gefahrenschutzes oder wesentliche öffentliche Interessen dies erfordern.

3. Ausnahmeregelung

### Art. 19

Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist der Bezirk Einsiedeln, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz massgebend.

4. Materielle Enteignung

### Art. 20

Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

5. Rechtsmittel

### Art. 21

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 geahndet.

6. Strafbestimmungen

### Art. 22

Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

7. Vollzug

### Art. 23

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

8. Inkrafttreten

**Verzeichnis der im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan festgelegten Schutzzonen und Naturschutzobjekte**

Nr. im LSZP	Plan	Name	Typ / Bedeutung	Zonentyp <sup>1)</sup>	Nutzungsbereiche (nur NSZ)
1.028		Steinbach	Blumenreiche Wiese / regional	NSZ	I
7.004	BauZ	Grotzenmüli	Weiher / lokal	NSZ	IV
7.021		Kloster Südost	Weiher / regional	NSZ	IV, VI
7.023		Glattlimatt	Weiher / lokal	NSZ	IV, VI
7.024		Kloster Au	Weiher / lokal	NSZ	I, IV, VI
8.200		Roblosen	See/Röhricht / regional	NSZ	III, VI
8.203		Schlagbrig / Schafhüttli	See/Röhricht / regional	NSZ	II, III
8.204		Blüemenen / Strandbad	See/Röhricht / regional	NSZ	II, ev. III, VI
8.213		Stöfeli	See/Röhricht / lokal	NSZ	II, III
8.220		Steinau	See/Röhricht / regional	NSZ	II, III, VI
9.023		Brunneren	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.031		Lauenen	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II, IV, VI
9.034		Müserberg	Feuchtgebiet / regional	NSZ	I, II
9.037		Müser	Feuchtgebiet / regional	NSZ	I, II
9.038		Wäniberg	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.041		Rotmoos	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II, VI
9.043		Moos	Feuchtgebiet / regional	NSZ	ev. I, II, V, ev. VI
9.050		Forenboden	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.052		Blüemenen	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.056		Amslen	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.060		Gschwand	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.066		Chli Schrä	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II
9.067		Wisstannenmattli	Feuchtgebiet / lokal	NSZ	II
9.102		Nüschür	Feuchtgebiet / regional	NSZ	II, IV
9.113		Früeboden	Feuchtgebiet / regional	NSZ	V
9.115		Chnodenwald N	Feuchtgebiet / regional	NSZ	I und/oder II, V
9.118		Chnodenwald	Feuchtgebiet / regional	NSZ	I und/oder II
9.161		Büeliriet/Sihleren	Feuchtgebiet / regional	NSZ	I, V
3.021		Altberg/Haltli	Hecke / lokal	NSO	

<sup>1)</sup> NSZ: Naturschutzzone; NSO: Naturschutzobjekt; LSZ: Landschaftsschutzzone; WSZ: Wasserschutzzone; ASZ: Alpschutzzone



Nr. im LSZP	Plan	Name	Typ / Bedeutung	Zonentyp <sup>1)</sup>	Nutzungs - bereiche (nur NSZ)
3.023		Altberg	Hecke / lokal	NSO	
3.026		Gadenstatt Süd	Hecke / lokal	NSO	
3.029		Leimloch	Hecke / lokal	NSO	
3.030		Nüboden	Hecke / lokal	NSO	
3.034		Schnabelsberg	Hecke / lokal	NSO	
3.037		Duli Ost	Hecke / lokal	NSO	
3.038		Duli Ost	Hecke / lokal	NSO	
3.039		Blatten	Feldgehölz / lokal	NSO	
3.040		Horgenberg / Blatten	Hecke / lokal	NSO	
3.041		Brunneren	Feldgehölz / lokal	NSO	
3.042		Chatzenstrick	Hecke / lokal	NSO	
3.043		Schafhalden	Hecke / lokal	NSO	
3.044		Wasserstutz/ Chatzenstrick	Hecke / regional	NSO	
3.045		Tristel	Hecke / regional	NSO	
3.046		Armbüel	Hecke / lokal	NSO	
3.047		Wasserstutz / Chatzenstrick	Feldgehölz / regional	NSO	
3.051		Birchli/Vogelherd	Hecke / lokal	NSO	
3.052		Birchli / Nussmatten	Hecke / lokal	NSO	
3.054		Eselweid	Hecke / lokal	NSO	
3.057		Gross/Rombüel	Hecke / lokal	NSO	
3.058		Wäniweid	Hecke / regional	NSO	
3.059		Müserberg	Hecke / lokal	NSO	
3.060		Müserberg	Hecke / regional	NSO	
3.061		Müserberg	Hecke / regional	NSO	
3.062		Raimattli	Hecke / lokal	NSO	
3.063		Schweig	Hecke / regional	NSO	
3.064		Vogelhalden	Hecke, Bachbestockung / regional	NSO	
3.067		Fleugenberg	Hecke / lokal	NSO	
3.068		Dick	Feldgehölz / lokal	NSO	
3.070		Widen	Hecke / lokal	NSO	
3.073		Steinbach	Hecke / lokal	NSO	
3.074		Chnollen	Hecke / lokal	NSO	
3.075		Chnollen	Feldgehölz / lokal	NSO	

<sup>1)</sup> NSZ: Naturschutzzone; NSO: Naturschutzobjekt; LSZ: Landschaftsschutzzone; WSZ: Wasser-  
schutzzone; ASZ: Alpschutzzone

Nr. im LSZP	Plan	Name	Typ / Bedeutung	Zonentyp <sup>1)</sup>	Nutzungs - bereiche (nur NSZ)
3.076		Rossweid	Feldgehölz / lokal	NSO	
3.077		Rossweid	Hecke / lokal	NSO	
3.079		Schweig	Hecke / lokal	NSO	
3.082		Geissmatt	Hecke / lokal	NSO	
3.084		Chatzenstrick	Hecke / lokal	NSO	
3.102		Egg	Hecke / lokal	NSO	
3.103		Cholirain	Hecke / lokal	NSO	
3.104		Rindermatte	Hecke / lokal	NSO	
3.105		Schweig	Hecke / lokal	NSO	
3.106		Schweig/Grund	Hecke / lokal	NSO	
3.108		Nüschür	Hecke / lokal	NSO	
3.109		Schönboden	Hecke / lokal	NSO	
3.110		Eggl	Hecke / lokal	NSO	
3.112		Stofel Süd	Hecke / lokal	NSO	
3.113		Habbach	Hecke / regional	NSO	
3.119		Schlagburg	Hecke / lokal	NSO	
3.121		Studenweidli	Hecke / lokal	NSO	
3.122		Heller	Hecke / lokal	NSO	
3.126		Allmig	Hecke / lokal	NSO	
3.128		Weidli	Hecke / lokal	NSO	
3.129		Lisen Süd	Hecke / lokal	NSO	
3.134		Hintere Ängi	Hecke / lokal	NSO	
3.200		Sunnberg	See/Feldgehölz / lokal	NSO	
4.001	BauZ	Scheidweg	Allee / lokal	NSO	
4.002	BauZ	Gerbestrasse	Baumreihe / lokal	NSO	
4.003	BauZ	Schulhaus Brüel	Baumreihe / lokal	NSO	
4.005	BauZ	Etzelstrasse	Baumreihe / lokal	NSO	
4.006	BauZ	Birchlistrasse	Baumreihe / lokal	NSO	
4.008	BauZ	An der Alp	Baumreihe / lokal	NSO	
4.009	BauZ	Fabrikstrasse	Baumreihe / lokal	NSO	
4.010	BauZ	Kloster	Baumreihe / lokal	NSO	
4.011	BauZ	Amaliengasse	Baumreihe / lokal	NSO	
4.021		Altberg	Allee / lokal	NSO	

<sup>1)</sup> NSZ: Naturschutzzone; NSO: Naturschutzobjekt; LSZ: Landschaftsschutzzone; WSZ: Wasserschutzzone; ASZ: Alpschutzzone

Nr. im LSZP	Plan	Name	Typ / Bedeutung	Zonentyp <sup>1)</sup>	Nutzungsbereiche (nur NSZ)
4.022		Altberg	Baumreihe / lokal	NSO	
4.023		Boden	Baumreihe / lokal	NSO	
4.024		Burgeren	Baumreihe / lokal	NSO	
4.025		Unter-Günzlis	Baumreihe / lokal	NSO	
4.200		Mösli	See/Baumreihe / lokal	NSO	
4.201		Hermanneren	See/Baumreihe / lokal	NSO	
4.202		Sunnberg/Rain	See/Baumreihe / lokal	NSO	
4.203		Birchli	See/Baumreihe / lokal	NSO	
5.005	BauZ	Birchlistrasse / "Grosser Herrgott"	Baumgruppe / lokal	NSO	
5.009	BauZ	Klostereinfahrt	Einzelbaum / lokal	NSO	
5.014	BauZ	Hintere Luegeten	Baumgruppe / lokal	NSO	
5.015	BauZ	Wänibach	Einzelbaum / lokal	NSO	
5.032		Horgenberg-gütsch	Einzelbaum / lokal	NSO	
5.041		Vogelherd	Einzelbaum	NSO	
5.042		St. Benedikt	Einzelbaum	NSO	
5.043		St. Benedikt	Einzelbaum	NSO	
5.052		Müser	Einzelbaum	NSO	
5.059		Trachslauer Moos	Einzelbaum	NSO	
5.109		Galgenchappeli	Einzelbaum	NSO	
10.021		Günzlis	Bemerkenswerte Landschaft / lokal	LSZ	
13.001		Gross / Ebenau	Seeufer/Röhricht / regional	WSZ	
14.001		Chli Amslen	Feuchtgebiet / regional	ASZ	
14.002		Amselgschwänd	Feuchtgebiete / regional	ASZ	
14.003		Ober Gschwänd	Feuchtgebiete / regional	ASZ	
14.004		Heitligeer - Wisstannen - Duli	Feuchtgebiete / regional	ASZ	

<sup>1)</sup> NSZ: Naturschutzzone; NSO: Naturschutzobjekt; LSZ: Landschaftsschutzzone; WSZ: Wasserschutzzone; ASZ: Alpenschutzzone